

dem z.B. auch in der Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung von Verwendungsverpflichtungen (Art. 10 der Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr) und in der Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr gewisser Waren, wie beispielsweise Tee und Kakao (Art. 8 und Anhang I der Verfügung Nr. 6).

8. — Geschenke und andere Zuwendungen verfallen dem Staate, wenn sie « dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen », und unter der gleichen Voraussetzung schuldet der Empfänger dem Staate den Wert solcher Zuwendungen, wenn diese nicht mehr vorhanden sind (Art. 59 Abs. 1 StGB). Liegt, wie im vorliegenden Falle, in der Annahme der Zuwendung selbst die strafbare Handlung, so veranlasst der, der die Zuwendung anbietet, den Empfänger notwendigerweise zur Begehung dieser strafbaren Handlung. Freilich ist das nicht Selbstzweck der Zuwendung, sondern der Anbietende will den Empfänger für eine künftige nicht pflichtwidrige Amtshandlung belohnen. Das andere aber ist, weil notwendige Folge, mitgewollt. Der Verfall der vom Beamten angenommenen Geschenke wird somit durch den Wortlaut des Art. 59 Abs. 1 StGB gedeckt, wenn auch nur bei ausdehnender Auslegung. Diese Auslegung drängt sich aber auf, weil sie dem Zweck der Bestimmung entspricht. Art. 59 will vermeiden, dass dem Täter der Vorteil, den er aus der strafbaren Handlung gezogen hat, erhalten bleibe, denn es wäre unvernünftig, einerseits den Täter für sein Verhalten zu bestrafen, die Folgen desselben jedoch zu seinem Vorteil fortbestehen zu lassen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 37. — Voir aussi n° 37.

II. BUNDESSTRAFRECHT 1853

CODE PÉNAL FÉDÉRAL 1853

Vgl. Nr. 34. — Voir n° 34.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

35. Urteil des Kassationshofes vom 1. Juni 1945

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Müller.

1. *Art. 270 Abs. 6 BStrP.* In Strafsachen, welche der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, ist der Bundesanwalt zur Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt, um geltend zu machen, das kantonale Gericht sei mangels Übertragung der Gerichtsbarkeit sachlich nicht zuständig.
2. *Art. 340 Ziff. 1 StGB.* Die Verbrechen und Vergehen des elften Titels (Art. 251 ff.), welche Urkunden des Bundes betreffen, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit unbekümmert darum, ob die Urkunde eine öffentliche oder nicht öffentliche ist.
1. *Art. 270 al. 6 PPF.* Dans les causes pénales soumises à la juridiction fédérale, le Ministère public de la Confédération est fondé à se pourvoir en nullité pour relever que le tribunal cantonal n'était pas compétent *ratione materiae* faute de délégation de la juridiction.
2. *Art. 340 ch. 1 CP.* Les crimes et délits du titre onzième (art. 251 ss), lorsqu'ils concernent des titres fédéraux, ressortissent à la juridiction fédérale, qu'il s'agisse ou non de titres authentiques.
1. *Art. 270 cp. 6 PPF.* Nelle cause penali soggette alla giurisdizione federale, il Procuratore generale della Confederazione è legittimato a ricorrere per cassazione ove intenda contestare la competenza per materia del tribunale cantonale in difetto del deferimento della giurisdizione.
2. *Art. 340 cifra 1 CP.* I crimini e i delitti del titolo undecimo del codice (art. 251 e ss.), quando concernono dei documenti federali, sono soggetti al potere giurisdizionale della Confederazione, trattisi o non trattisi di documenti pubblici.

A. — Die Bezirksanwaltschaft Horgen hatte gegen Müller Anklage erhoben wegen Diebstahls, ferner wegen Urkundenfälschung und Betrugs, weil er ein auf den Namen seiner Ehefrau ausgestelltes unübertragbares Streckenabonnement der Schweizerischen Bundesbahnen selber handschriftlich auf seinen Namen sowie die darauf stehende Unterschrift « Marie Müller » in « Mario Müller » abgeändert und dieses Abonnement zweimal benutzt und damit die Bahn um Fr. 2.50 geschädigt hatte. Das Bezirksgericht Horgen erklärte ihn im Sinne der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu drei Wochen Gefängnis. Gegen dieses Urteil ergriff die Staatsanwaltschaft die Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Akten seien an sie zurückzuweisen, damit sie gemäss Art. 18 BStrP dem Kanton durch die zuständige Bundesbehörde die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der Urkundenfälschung übertragen lasse, worauf das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt zu bestätigen und die Strafe auf drei Monate Gefängnis zu erhöhen sei.

B. — Durch Urteil vom 26. Januar 1945 erklärte das Obergericht die Übertragung der Gerichtsbarkeit für unnötig und folgte im übrigen dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Zur Begründung der Ansicht, die Zürcher Gerichte seien ohne Übertragung der Gerichtsbarkeit zuständig, führt das Urteil aus, nach dem Wortlaut von Art. 340 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, welcher die Urkundenfälschung der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt, sofern Urkunden des Bundes in Betracht kommen, würde diese Gerichtsbarkeit auch die Fälschung nicht öffentlicher Bundesurkunden, als was die Abonnemente der Bundesbahnen nach Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2 Satz 2 StGB aufzufassen seien, ergreifen. Allein eine solche wörtliche Auslegung sei mit Sinn und Zweck jener Zuständigkeitsnorm nicht in Einklang zu bringen. Es sei davon auszugehen, dass die übrigen Verfehlungen, welche sie der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt, qualifizierter Art seien. Es handle sich durchwegs um strafbare Handlungen, die entweder gegen die Allgemein-

heit direkt gerichtet seien, oder um solche, an deren Verfolgung vor allem die Allgemeinheit ein erhöhtes Interesse habe. Das treffe auch zu für strafbare Handlungen, die von einem Bundesbeamten in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen verübt werden oder die sich gegen die rechtmässige Ausübung der amtlichen Verrichtungen eines Bundesbeamten wenden. Es könne aber nicht gesagt werden, die Absicht des Gesetzgebers sei dahin gegangen, schlechterdings alles, was mit dem Bunde zusammenhängt, der Bundesstrafgerichtsbarkeit zu unterstellen, so dass schon deshalb jegliche Bundesurkunde unterschiedslos dieses erhöhten Strafschutzes teilhaftig werde. Andernfalls hätten folgerichtig auch die strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Verkehr, soweit sie gegen die Bundesbahnen, die Post, den Telegraphen- und Telephonbetrieb gerichtet sind, der Beurteilung durch die Bundesstrafbehörden vorbehalten werden müssen. Somit ergebe sich, dass die Unterstellung unter die Bundesgerichtsbarkeit etwas Aussergewöhnliches sei. Nur das erhöhte Schutzinteresse der Allgemeinheit rechtfertige diese Sonderregelung. Daraus folge, dass der Bereich der Bundesgerichtsbarkeit nicht über diesen Schutzzweck hinausgehe. Nun sei nicht einzusehen, was für ein erhöhtes Interesse die Allgemeinheit daran haben könnte, dass Urkundendelikte, welche nicht durch einen Beamten begangen werden und sich gegen Urkunden aus der rein privatrechtlichen Sphäre der Bundesverwaltung richten, grundsätzlich der Bundesgerichtsbarkeit unterworfen werden. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 340 StGB zeige, dass nur die wichtigsten strafbaren Handlungen, an deren Ahndung die Allgemeinheit in hohem Masse interessiert sei, in erster Linie der Zuständigkeit der Bundesstrafgerichte vorbehalten werden wollten. Erst die nationalrätliche Kommission habe die Fälschung von Bundesurkunden in das Verzeichnis dieser Gesetzesbestimmung aufgenommen, einem Gutachten des Bundesanwalts folgend, das zu erwägen gab, ob nicht in Anpassung an den damaligen

Rechtszustand die Bundesgerichtsbarkeit auf alle strafbaren Handlungen ausgedehnt werden sollte, an denen der Bund interessiert ist. Die nationalrätliche Kommission habe sich diese Auffassung jedoch nicht in vollem Umfange zu eigen gemacht, z. B. nicht hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die elektrischen Anlagen und gegen den öffentlichen Verkehr, die der Bundesgerichtsbarkeit bisher unterworfen waren. Die Aufnahme der Bundesurkunden werde auch von hier aus besehen nur sinnvoll, wenn man ihre Anwendung auf *öffentliche* Bundesurkunden beschränke, die von einem Beamten oder einer Behörde kraft ihrer Machtbefugnisse ausgestellt werden.

C. — Gegen dieses Urteil haben sowohl die Bundesanwaltschaft als auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache sei an das Obergericht zurückzuweisen, damit es neu entscheide, nachdem es um Übertragung der Gerichtsbarkeit nachgesucht haben werde. Es wird ausgeführt, dass das vom Obergericht gutgeheissene Schutzinteresse der Allgemeinheit den Umfang der Bundesgerichtsbarkeit nach dem Strafgesetzbuch nicht zu kennzeichnen vermöge. In Wirklichkeit seien es nicht die « Delikte gegen die Gesamtheit », welche der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind, sondern die strafbaren Handlungen gegen den Bundesstaat und seine Staats-tätigkeit, mit Einschluss gewisser strafbarer Handlungen gegen die Bundesverwaltung. Massgebend sei das Schutzinteresse des Bundesstaates, seiner Verwaltung und seiner Einrichtungen. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des Art. 340 StGB betont die Bundesanwaltschaft den Zusammenhang der Bundesurkunden mit Bundeseinrichtungen als für die Auslegung des Begriffes wegleitend. Dieser Zusammenhang bestehe ohne Rücksicht darauf, dass das Strafgesetzbuch gewisse Arten von Urkunden zu Privat-urkunden des Bundes macht. Die Bundesverwaltung (im weiteren Sinne) habe ein Interesse daran, dass alle Urkundendelikte verfahrensrechtlich gleich behandelt werden

und dass die einschlägigen Verfahren der Kontrolle der Bundesbehörden und damit ihrer Wegleitung unterstehen, unbekümmert darum, dass davon neben andern auch geringfügige Fälle erfasst werden mögen. Diese Kontrolle sei erfahrungsgemäss nur zu erreichen, wenn die Fälle der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, wobei die Fälle regelmässig Delegationssachen gewesen seien und bleiben würden. Eine unterschiedliche Behandlung öffentlicher und privater Bundesurkunden wäre in Wirklichkeit untunlich und sogar geeignet, Unsicherheit zu bewirken.

D. — Der Beschwerdegegner hat eine Antwort auf die Beschwerde nicht eingereicht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der Bundesanwalt ist neben der Staatsanwaltschaft Zürich zur Nichtigkeitsbeschwerde befugt. Denn vorfrageweise ist zu beachten, was sich aus den folgenden Ausführungen zur Sache ergibt, dass es sich um eine sogenannte Delegationsstrafsache im Sinne des Art. 18 BStrP handelt, in welcher dem Bundesanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 270 Schlussabsatz zusteht. Dass die kantonalen Gerichte die Sache nicht als Delegationssache behandelt haben, ändert daran nichts. In Wirklichkeit ist sie es, und die Nichtigkeitsbeschwerde ist hier dem Bundesorgan gerade unentbehrlich, um geltend zu machen, die kantonalen Gerichte seien mangels Übertragung der Gerichtsbarkeit sachlich nicht zuständig.

2. — Während unter der Herrschaft des früheren Bundesstrafrechts der Umfang des Begriffes der Bundesurkunde (Bundesakte) im Gesetz selbst (Art. 61) unbestimmt gelassen war, insbesondere unsicher war, ob auch die von Behörden und Beamten bei gewerblichen Verrichtungen ausgestellten Urkunden dazu gehörten (vgl. BGE 32 I 555), hat das Strafgesetzbuch durch Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2 den Begriff deutlich umschrieben. Darnach gibt es öffentliche und nicht öffentliche Bundesurkunden. Nicht öffentlich sind die von der Verwaltung der wirt-

schaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Bundes oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellten Urkunden. Dazu gehören die Eisenbahnbillete und Abonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen; sie verursachen den privatrechtlichen Transportvertrag. Wenn Art. 340 Ziff. 1 der Bundesgerichtsbarkeit die Fälschungsdelikte unterstellt, «sofern Urkunden des Bundes in Betracht kommen», so sind diese nicht öffentlichen Bundesurkunden dem gesetzlichen Wortlaut nach eingeschlossen.

Die Vorinstanz hält sich an den klaren Wortlaut nicht gebunden, weil er des vernünftigen Sinnes entbehre und den wirklichen Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufe. Allein von Unvernunft der wortlautgemässen Lösung zu reden, geht zu weit. Die Einbeziehung der privaten Bundesurkunden in die Bundesgerichtsbarkeit dient nicht, wie die Vorinstanz meint, dem erhöhten Schutzinteresse der Allgemeinheit (der Rechtsschutz lässt sich in kantonalen Zuständigkeit nicht weniger verwirklichen), sondern, wie der Bundesanwalt dartut, dem Schutzinteresse des Bundesstaates. Geht man hievon aus, so erscheint es als normal, dass die Delikte, die gegen den Bundesstaat und seine Einrichtungen verübt werden, in erster Linie unter die Strafgerichtsbarkeit des Bundes fallen, und wäre es auch nur, um die Kontrolle der Bundesbehörden über die im Bereiche der Bundesverwaltung (im weitern Sinne) begangenen Delikte zu behalten und dafür zu sorgen, dass sie verfahrensrechtlich gleich behandelt werden. Das lässt sich gerade auch für die Fälschung von Bundesurkunden vertreten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es nicht von Bedeutung, ob der Fall ein wichtiger oder unwichtiger sei. Zuzugeben ist allerdings der Vorinstanz, dass der Gesetzgeber diese Überlegung nicht folgerichtig durchgeführt hat. Allein das ist kein Grund, sie da zu übersehen, wo sie ihn geleitet hat. Was die Bundesurkunden anlangt, hat das von der Vorinstanz

erwähnte, der nationalrätlichen Kommission bei Ausgestaltung der Bundesgerichtsbarkeit vorgelegene Gutachten der Bundesanwaltschaft aus dem Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Behandlung auch ihre Unterstellung unter die Bundesgerichtsbarkeit gefordert, ohne zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Urkunden zu unterscheiden, und es ist anzunehmen, dass sie aus diesem vorgetragenen Gesichtspunkt heraus aufgenommen worden sind und nicht aus dem ganz andern, von der Vorinstanz vermuteten Gesichtspunkte des wichtigen Falles. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Urkunden (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2) wurde ins Gesetz aufgenommen, weil man nach eingehender Erörterung fand, für die Fälschung der öffentlichen Urkunde sei strengere Strafe anzudrohen. Für die Frage, wem die Gerichtsbarkeit zuzuweisen sei, spielte dagegen die Unterscheidung keine Rolle. Es ist deshalb nicht überzeugend, wenn die Vorinstanz in der Entstehungsgeschichte ebenfalls eine Bestätigung ihrer einschränkenden Auslegung sehen will.

Wenn also die Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit auf die Fälschung aller Bundesurkunden weit davon entfernt ist, sinnlos zu sein, so mag immerhin zugegeben werden, dass sich für die von der Vorinstanz befürwortete Einschränkung ebenfalls gute Gründe anführen liessen. Allein diese waren vom Gesetzgeber zu überlegen. Selbst wenn sie überwögen, würde das die Einschränkung nicht erlauben. Einen eindeutigen umfassenden Gesetzestext einschränkend anzuwenden, überschreitet die Grenzen, die der Gesetzesauslegung gezogen sind, ist Abänderung des Gesetzes durch den Richter. Im gleichen Gedankengang hat der Kassationshof schon ausgesprochen, dass das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus auszulegen ist. Nur wenn es unklar ist, kann zur Bestimmung seines Inhaltes die Entstehungsgeschichte Bedeutung erhalten (BGE 69 IV 10).

3. — Die Nichtübertragung der Gerichtsbarkeit an die Zürcher Gerichte hat zur Folge, dass diese nicht zuständig

sind, die in die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Anklagepunkte der Urkundenfälschung (Fälschung des Streckenabonnements und dessen Gebrauch) zu beurteilen. Das angefochtene Urteil ist infolgedessen aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung unter Weglassung dieser Anklagepunkte oder unter Mitberücksichtigung derselben nach erlangter Übertragung der Gerichtsbarkeit zurückzuschicken.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Januar 1945 wird aufgehoben, und die Sache wird zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

36. Entscheid der Anklagekammer vom 18. Juli 1945 i. S. Statthalteramt Luzern-Land gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden und Mathis.

1. Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gilt immer, wenn dem Täter mehrere strafbare Handlungen vorgeworfen werden, die bei Anwendung der übrigen Gerichtsstandsbestimmungen an verschiedenen Orten zu verfolgen wären. Der gemeinsame Gerichtsstand befindet sich dort, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat für sich allein zu verfolgen wäre.
 2. Die Anklagekammer darf in analoger Anwendung des Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) vom Gerichtsstand des Art. 346 StGB abweichen.
 3. Wenn zweifelhaft ist, welchem Kanton am Orte der Begehung die Gebietshoheit zusteht, ist der Täter, welcher in einem der in Betracht kommenden Kantone wohnt, in analoger Anwendung von Art. 348 Abs. 1 StGB an seinem Wohnort zu verfolgen.
1. L'art. 350 ch. 1 al. 1 CP s'applique toujours lorsque l'inculpé est recherché pour plusieurs infractions, qui, selon les autres règles sur le for, devraient être poursuivies en différents lieux. Le for commun est au lieu où l'infraction punie de la peine la plus grave devrait être poursuivie si elle était seule en cause.
 2. La Chambre d'accusation peut s'écarter du for de l'art. 346 CP en appliquant par analogie l'art. 263 PPF (art. 399 lit. e CP).
 3. Lorsqu'il y a doute sur la question de savoir quel canton exerce la souveraineté sur le lieu où l'infraction a été commise, le délinquant qui habite dans un des cantons auquel cette sou-

veraineté pourrait revenir sera poursuivi au lieu de son domicile en vertu de l'art. 348 al. 1 CP, appliqué par analogie.

1. L'art. 350, cifra 1, cp. 1 CP si applica sempre, quando l'incolpato è perseguito per parecchie infrazioni che, secondo le altre norme in materia di foro, dovrebbero essere perseguite in diversi luoghi. Il foro comune si trova là dove l'infrazione punita con la pena più grave dovrebbe essere perseguita se si trattasse di essa sola.
2. La Camera d'accusa può dipartirsi dal foro dell'art. 346 CP applicando per analogia l'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP).
3. In caso di dubbio sul punto di sapere quale cantone eserciti la sovranità sul luogo ove l'infrazione è stata commessa, il colpevole che abita in uno dei cantoni al quale spetterebbe questa sovranità, sarà perseguito nel luogo ov'è domiciliato in virtù dell'art. 348 cp. 1 CP applicabile per analogia.

A. — Alois Hofer in Meggen (Luzern) setzte im See-
trichter von Stansstad, in welchem der Verlauf der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden unbestimmt und streitig ist, Fischnetze aus. In der Zeit vom 26. bis 30. Dezember 1944 wurden ihm zwölf davon durch Arnold Mathis geleert und zwei Kilometer von der Setzstelle entfernt bei Althaus-Oertli auf dem Gebiet des Kantons Luzern zu einem Klüngel verwirrt im See versenkt. Mathis beging die Tat, weil er Hofer nicht für berechtigt hält, an der Setzstelle, an welcher nach seiner Auffassung die Hoheit dem Kanton Nidwalden zusteht, zu fischen. Mathis wohnt in Hergiswil am See (Nidwalden) und ist im Kanton Nidwalden heimatberechtigt.

Am 4. Januar 1945 reichte Hofer bei den luzernischen Behörden gegen Mathis Strafanzeige wegen Diebstahls und Sachbeschädigung ein. Im Verhör vom 18. Juni 1945 bestritt der Beschuldigte die Zuständigkeit der luzernischen Behörden.

B. — Durch Eingabe vom 27. Juni 1945 ersucht der Amtsstatthalter von Luzern-Land die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes. Er weist darauf hin, dass der Strafkläger nachdrücklich wünscht, dass der Fall von den Luzerner Behörden behandelt werde.

C. — Mathis hält an seinem Standpunkt, dass der Gerichtsstand Luzern nicht gegeben sei, fest, mit der